

## § 2

**Erklärungen über die Ablieferungspflicht**

(1) Alle Erklärungen, die im Zusammenhang mit der differenzierten Veranlagung als Unterlagen für die Feststellung der Ablieferungspflicht oder der Befreiung benötigt werden, sind von den zur Abgabe der Erklärung verpflichteten oder berechtigten Personen wahrheitsgemäß abzugeben; sie haben dabei die ihnen gestellten Fristen zu beachten. Auf Verlangen des Rates des Kreises hat der Ablieferungspflichtige die Richtigkeit seiner Erklärungen nachzuweisen. Wenn seine Angaben zu Zweifeln Anlaß geben, hat er sie zu ergänzen, den Sachverhalt zu klären und seine Behauptungen glaubhaft zu machen.

(2) Die Erklärungen können von den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden verlangt werden, denen die Durchführung der Verordnung obliegt. Diese Dienststellen können wegen der Abgabe von Erklärungen auch das Erscheinen des Ablieferungspflichtigen oder seines Vertreters anordnen.

Zu § 3 der Verordnung

## § 3

**Landwirtschaftliche Nutzfläche**

(1) Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche einer Wirtschaft einschließlich der gepachteten Flächen gehören: Ackerland, Erwerbsgartenland (einschließlich Flächen unter Glas), Gartenland (einschließlich Hausgärten), Obstanlagen, Rebland, Baumschulen ohne Forstbaumschulen, Wiesen und Weiden (einschließlich Wechselnutzung), Korbweidenanlagen.

(2) Dagegen zählen Forsten, Holzungen, Ödland, Moorflächen, Abbauland, Unland, Gewässer, Gebäude, Hofflächen, betriebseigene Wege und Parkanlagen nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche.

## § 4

**Feststellung der veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche**

(1) Die Grundlagen für die Berechnung der Ablieferungsmengen sind

1. bei pflanzlichen Erzeugnissen die Anbauflächen dem Anbauplan gemäß (hierzu gehören die Anbauflächen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Kartoffeln, Winter- und Sommerölsaaten und Gemüse), aber abzüglich:

- a) Anbauflächen der volkseigenen Güter;
- b) der Flächen von Wirtschaften, die nicht mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche besitzen, aber außer Erwerbsgartenbaubetrieben von 0,5 bis 1 ha bei der Feststellung der Pflichtablieferung von Gemüse;
- c) Wiesen- und Weidenflächen, die im Jahre 1952 zur dauernden Ackernutzung umgebrochen wurden oder im Jahre 1953 in dauernde Wechselnutzung genommen werden. (Wiesen- und Weidenflächen, die im Jahre 1952 von der Pflichtablieferung befreit waren, unterliegen im Jahre 1953 der Pflichtablieferung, diese Flächen sind daher zuzurechnen.)

(2) Die Anbauflächen für die einzelnen ablieferungspflichtigen Erzeugnisse sind nach der Verordnung vom 17. April 1952 über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953 (GBI. S. 315) festgelegt, sie müssen mit dem Plan der Anbauflächen übereinstimmen, der durch das Gesetz vom 17. Dezember 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1953 (GBI. S. 1319) bestätigt wurde.

(3) Für die Festlegung der Ablieferungsmengen pflanzlicher Erzeugnisse für die einzelnen Wirtschaften ist stets der Anbaubescheid maßgebend. Die Ermittlung der veranlagungspflichtigen Fläche hat streng nach Abs. 4 des § 5 der Verordnung zu erfolgen.

(4) Bei tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eier und Wolle) sind Grundlagen für die Berechnung der Ablieferungsmengen die landwirtschaftliche Nutzfläche, aber abzüglich:

- a) das aus urbar gemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnene Nutzland sowie rekultiviertes Bergbaugelände für die ersten drei Anbaujahre;
- b) neugewonnenes Nutzland (z. B. nach Rodung von Gestrüpp), Moorgelände, bewässerungsbedürftiges Ödland, minderwertiges aber landwirtschaftlich nutzbar zu machendes Brachland für die ersten zwei Anbaujahre;
- c) das aus anderen Bodenflächen gewonnene Nutzland für das erste Anbaujahr;
- d) vertragsgebundene Anbauflächen von Tabak und Faserpflanzen (Faserlein, Ölfaserlein, Hanf);
- e) vertragsgebundene Saatguterzeugungsflächen für sämtliche Kulturen für die Ernte von Zuchtgartenelite, Stamm- und Super-Superelite;
- f) vertragsgebundene Stecklings- und Samenträgerflächen von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbstrüben, Futtermöhren und Futterkohl;
- g) vertragsgebundene Samenträgerflächen aller Futterpflanzen (sämtliche Kleearten, Luzerne, ein- und mehrjährige Gräser, Futterhülsenfrüchte einschließlich Futtererbsen, Pelusken, Ackerbohnen, Wicken, Süß- und Bitterlupinen, Sojabohnen, Serradella);
- h) vertragsgebundene Stecklings- und Samenträgerflächen sämtlicher Gemüsearten und Blumen;
- i) geschlossene Obstanlagen (Obstplantagen), Spargelanlagen, Erdbeerkulturen, Baumschulen, Rebland sowie Anbauflächen von Korbweiden, Heil-, Duft- und Gewürz- und Zierpflanzen;
- j) vertragsgebundene Saatguterzeugungsflächen von Bernburger Ölfaserlein im Anbauplan Sommerölsaaten.

(5) Die landwirtschaftlichen Nutzflächen richten sich nach der berichtigten Wirtschaftsflächen-erhebung (Grundstückskartei in Thüringen) unter Berücksichtigung der bis zum 31. Dezember 1952 genehmigten Pachtveränderungen.